

Zeitschrift:	Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber:	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band:	4 (1924-1925)
Heft:	10
Artikel:	Einiges über Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen in der Schweiz
Autor:	Schenkel, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-328935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einiges über Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen in der Schweiz.

Von Dr. Hans Schenkel.

Die schweren wirtschaftlichen Kämpfe, die in der Nachkriegszeit auch die schweizerische Wirtschaft in ihren Grundfesten zu erschüttern drohten, führten wie in anderen Ländern so auch in der Schweiz zu Abwehr- und Schutzmaßnahmen, die von einschneidender Wirkung waren.

Der Sturz der Valuta der uns umgebenden Länder bewirkte, daß für einen bedeutenden Teil der Artikel der Industrie und des Gewerbes die Produktionskosten im Ausland so tief sanken, daß die schweizerischen Produzenten bei dem hohen Stand der Lebensmittelpreise und damit der Löhne die Konkurrenz nicht mehr auszuhalten vermochten und daß ihnen völliger Ruin drohte. Es wurde also der Ruf um staatlichen Schutz immer lauter und gebieterischer. Es galt, der drohenden Überschwemmung unseres Landes mit billiger Valutaware entgegenzuwirken. Mit der Begründung, daß es nun auch nicht im Interesse der vornehmlich konsumierenden Bevölkerung liege, wichtige Bedarfsartikel relativ billig kaufen zu können, wenn anderseits die Arbeitslosigkeit in bedrohlichem Maße ansteige, schlug der Bundesrat der Bundesversammlung vor, durch Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zollansätze dem Übel entgegenzutreten. Wir wollen nun versuchen, an einigen speziellen Beispielen die Wirkungen dieser Schutzmaßnahmen zu beleuchten.

Voraus muß noch bemerkt werden, daß die Heraufsetzung der Zollansätze nicht nur zum Zwecke der Bekämpfung der Einfuhr von Valutawaren vorgenommen wurde, daß dabei vielmehr fiskalische Rücksichten des Bundes stark mitsprachen. Einmal wurde festgestellt, daß durch die allgemeine Geldentwertung die Wirkung der Zolltarife sich für den Bund ungünstig gestaltet hatte. Während für das Jahr 1912 die mittlere Zollbelastung ungefähr 6,29 % des Wertes der eingeführten Waren betrug, sank diese Belastung im Jahre 1920 auf zirka 3 %. Eine Erhöhung der Zollansätze auf das Doppelte bis Dreifache wäre also nur als eine Anpassung der Zollansätze an die Geldentwertung anzusprechen gewesen. Die Einnahmen des Bundes aus den Zöllen hätten dann nur eine durch die neuen Verhältnisse bedingte Vermehrung erfahren. Von vornherein wollte es der Bundesrat aber nicht bei einer solchen bloßen Aufwertung der Zollansätze bewenden lassen. Die Zölle sollten mit zum Schutz der einheimischen Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft herangezogen werden. Man verzichtete also auf die einfache Anwendung eines der Geldentwertung entsprechenden Koeffizienten. Mit Rücksicht auf den Schutz der einheimischen Produktion sollten die Zölle um so höher angesehen werden, je tiefer der Wert einer Ware im Ausland stand. So kam der neue Gebrauchstarif, als Minimaltarif betrachtet, im Jahre 1921 zustande. Um den Ländern gegenüber eine wirksame Waffe zu haben, welche die schweizerischen Waren mit

besonders hohen Zöllen belasten oder dieselben schlechter behandeln würden als die Waren anderer Staaten, wurde durch Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1922 ein Generaltarif (Kampftarif) festgesetzt.

Nach Ansicht des Bundesrates boten die den neuen Verhältnissen angepaßten Zölle für einen großen Teil der schweizerischen Produktion genügenden Schutz. Einem anderen Teile aber genüge dieser Schutz nicht. Es sei für diejenigen Produktionszweige, die unter normalen Verhältnissen lebensfähig wären, durch den Valutadumping aber mit dem Ruin bedroht seien, vermehrter Schutz zu schaffen durch zeitlich beschränkte Kontingentierung der Einfuhr, eventuell sogar gänzliche Sperre. Zu untersuchen und abzuwägen seien Arbeitslosigkeit, Konkurrenzpreise des Auslandes und Inlandes, Einfuhrziffern im Vergleich mit dem normalen Friedensimport. Den Weiterbestand einzelner Einfuhrbewilligungen auch nach erfolgter Stabilisierung der Währung der meisten Länder verteidigt der Bundesrat mit dem Bemerken, daß zwar das eigentliche Valutadumping im Schwinden begriffen sei, daß aber die Spekulation in allen möglichen Formen die Auswirkung eines Ausgleiches der Produktionskosten einstweilen noch verhindere.

Gegen den Vorwurf, durch Einfuhrbeschränkungen umbillige Warenpreise künstlich zu halten, führt der Bundesrat zu seiner Verteidigung an: „Es ist in dieser Hinsicht immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen den Import der Waren über die beschränkten Grenzen noch in sehr weitem Umfange gestattet, daß die Einfuhr aus valuta starken Ländern frei ist und daß die Preise der geschützten Industrien fortwährend kontrolliert werden.“

Dies in kurzen Zügen die vom Bundesrat festgelegten Richtlinien. Es bleibt uns nun nur übrig, an einigen speziellen Beispielen zu untersuchen, was für Wirkungen die getroffenen Schutzmaßnahmen gehabt haben.

1. Schutz der Holzindustrie.

Über den Schutz der Holzindustrie durch Zollerhöhung gibt wohl am besten die Zusammenstellung einiger wichtiger Positionen Aufschluß:

Pos.	Waren	Wertbelastung in %		
		1913	1920	1923
240	Bau- und Nutzholz, abgebunden . . .	12,04	4,77	33,90
242	Fertige Bodenteile für Parkettserie . .	10,00	9,17	38,70
256 a	Fässer, montiert oder demonstriert . . .	10,60	6,80	37,51
264 b	Schreinerwaren, Möbel usw.	10,00	6,33	31,82
270	Nicht anderweitig genannte fertige Holzwaren, roh	12,00	10,17	30,08
274	Leisten zu Rahmen	16,67	8,26	48,86

Die Einfuhr an Waren dieser Positionen betrug:

	1913		1920		1922		1923	
	q n;	in 1000 Fr.	q n;	in 1000 Fr.	q n;	in 1000 Fr.	q n;	in 1000 Fr.
240	2876	33	6774	199	1026	15	45	1
242	1621	81	3417	186	95	6	25	2
256 a	4668	264	24661	2175	1064	80	423	28
264 b	3014	452	1343	318	323	63	326	72
270	4729	473	4949	586	1280	165	1320	176
274	953	229	670	324	167	46	351	108

Aus der Aufstellung ist sofort ersichtlich, daß die Wertbelastung durch den Zoll 1923 im Durchschnitt mehr als dreimal so groß ist wie 1913. Man hätte annehmen dürfen, daß schon dieser gewaltige Zollschutz genügt hätte, aber gerade die Holzfabrikate wurden schon sehr früh durch Einfuhrbeschränkungen geschützt.

Wenden wir uns den einzelnen Positionen zu. Die Möbelindustrie wurde sehr früh, schon Ende 1919, des Schutzes durch Einfuhrbeschränkungen teilhaftig. Die Einfuhr betrug schon 1920 nur etwas mehr als ein Drittel von derjenigen von 1913 und sank 1922 und 1923 bis auf nahezu ein Zehntel. Trotz der fast restlosen Unterbindung der Einfuhr durch Zölle und Beschränkung sank die Zahl der Arbeiter der Möbelindustrie von 4600 bei Beginn des Schutzes auf 3200 im Jahre 1924. Der Milderung der Arbeitslosigkeit dienten also diese Schutzmaßnahmen offenbar nicht. Daß sie aber eine beträchtliche Verteuerung der Produkte brachten, ist bekannt.

Für die Positionen 240 (Bauholz) und 270 (Bauschreinereiwaren) erfolgten die Einfuhrbeschränkungen erst Mitte Juli 1921. Hier hatte selbst die Kommission Bedenken, da es sich in der Hauptsache um Baustoffe handle, an deren billiger Beschaffung die Allgemeinheit in Abetracht der Wohnungsnot großes Interesse habe. Sie ließ auf Drängen der in den an valutaschwache Länder angrenzenden Gebieten domizilierten Firmen der Holzbranche und einiger Kantonsregierungen, die für die einheimische Waldwirtschaft fürchteten, diese Bedenken fallen. Angeblich bedrohte die Einfuhr zirka 2000 schweizerische Betriebe mit 8000 bis 10,000 Arbeitern und 25 bis 30 Millionen jährlicher Lohnsumme.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch die Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen die Bautätigkeit in der Schweiz stark gelähmt wurde. Man muß sich fragen, ob dadurch die Arbeitslosigkeit nicht viel stärker gefördert als durch Schutz des Holzgewerbes gemildert wurde. Ganz absehen wollen wir von dem Schaden, der dadurch für die Mieter bei dem so schon sehr gespannten Wohnungsmarkt entstanden ist.

Noch interessanter liegen die Verhältnisse bei Position 242, Parketterie. Die schweizerische Parkettindustrie zählt rund 20 Betriebe, die ungefähr 500 Arbeiter beschäftigen können. Die Einfuhrbeschränkung wurde erlassen, weil von 1910 auf 1920 sich der Import versiebzehnfach habe. Verschwiegen wird, daß gegenüber 1913 nur etwas mehr als Verdoppelung des Importes vorliegt, daß es sich 1919/20 um einen nie dagewesenen Ausnahmefall handelte. Im

Gegensatz zu anderen Positionen war für Parketterie die Wertbelastung durch den Zoll 1920 nur ganz wenig verschieden von derjenigen 1913. 1923 hat sich die Wertbelastung *verviertelt*. Der Schutz der Parkettindustrie war und ist heute noch durch den hohen Zoll derart, daß die Parkettfabriken mit Aufträgen überlastet sind, daß sie natürlich auch ihre Preise der steigenden Nachfrage anpassen. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen das Bauen unerschwinglich teuer wird, oder besser, schon ist.

Aehnliche Ueberlegungen lassen sich auch bei den übrigen Positionen anstellen. Der beschränkte Raum erlaubt uns nicht, darauf einzutreten. Beim Studium der ganzen Materie bekommt man den Eindruck, daß der Bundesrat mit dem Schutz der einheimischen Industrie und des einheimischen Gewerbes durch Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen vielfach zu weit gegangen ist, zum Schaden der schweizerischen Volkswirtschaft. Neben den bodenständigen Gewerben hat man auch ausgesprochene „Kriegsbetriebe“, errichtet auf unsolider Basis, geschützt, die keinen Schutz verdienen, an deren Verschwinden die Allgemeinheit ein Interesse hat. Ein Beispiel dafür liefert Position 274 (Leisten zu Rahmen). Zur Begründung des Einfuhrverbotes stützt sich der Bundesrat auf folgende Aufstellung:

	1913	1918	1919	1920	1921
	q n	q n	q n	q n	q n
Leisten zu Rahmen, andere . . .	953	136	266	670	644
Davon aus Deutschland	849	136	233	620	589

Die Bemerkung dazu lautet: „Aus dieser Aufstellung erhellt ohne weiteres, daß die sprunghafte Entwicklung der Leisteneinfuhr unsere einheimische Produktion ernstlich gefährden mußte.“ Das Urteil über die Stichhaltigkeit dieser Begründung überlassen wir dem Leser. Dass die Importziffer von 1920 noch nicht zwei Dritteln des Importes von 1913 beträgt, sagt genug. Dass ein solch ganz neuer Fabrikationszweig durch Einfuhrbeschränkung und eine Zollwertbelastung von nahe 50 % geschützt wird, kann nur eine unverantwortliche Preissteigerung der Produkte zur Folge haben. Der Schaden für die Allgemeinheit ist hier sicher größer als der Nutzen.

2. Fabrikate aus Papier.

Auch hier bringen wir zunächst zur Orientierung eine kleine Zusammenstellung:

Pos.	Waren	Wertbelastung in %		
		1913	1920	1923
295	Packpapiere, Wellpapiere	20,00	9,63	64,92
315	Typographischer oder lithographischer Druck, mehrfarbig, gebunden usw.	14,33	8,86	33,63
333	Enveloppen in Schachteln usw.	20,00	9,59	39,60
338 a	Albums für Bilder und Karten . . .	8,70	5,86	42,02
338 b	Andere Buchbinderarbeiten usw., mit Papier ausgerüstet	20,00	12,41	40,43
340 b	Andere Buchbinder-Kartonnagearbeiten	16,45	9,88	35,38

Einfuhr.

Pos.	1913		1920		1922		1923	
	q n.	in 1000 Fr.						
295	2577	103	1684	140	130	5	132	5
315	330	104	194	99	132	62	90	40
333	2012	402	3325	1386	911	264	1005	305
338 a	372	86	568	194	210	44	165	39
338 b	4051	1013	4469	1800	1435	441	1154	428
340 b	1805	548	1473	745	886	343	932	395

Auch hier ist ein starker Rückgang der Einfuhr ab 1921 auch gegenüber 1913 zu verzeichnen. Die angeführten Positionen unterliegen alle der Einfuhrbeschränkung, nur für Position 338 a wurde mit 18. Juli 1923 eine generelle Einfuhrbewilligung über sämtliche Grenzen erteilt.

Der Bundesrat begründete die Einfuhrbeschränkungen wie folgt : „Die schweizerischen Papierfabriken beschäftigten 1919 4129 Arbeiter, die Pappfabriken 617. Nachdem schon 1919 die starke Einfuhr aus valutaschwachen Ländern einsetzte, verschärfte sich die Situation 1920“ Diese Begründung ist angesichts der Zahlen im Verhältnis zu 1913 wenig stichhaltig. Sie wird noch schwächer, wenn man berücksichtigt, was die Erinnerungsschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes Schweizerischer Papier- und Papierstofffabrikanten (Zürich 1924) auf Seite 63 sagt. Dort heißt es, daß im Jahre 1920 für die Papierindustrie eine Entspannung der Krisis eintrat, weil die vom Kriege her noch vorhandenen Lager bei den Verarbeitern und Händlern sich nach und nach entleerten und überhaupt auf dem Weltmarkt eine starke Nachfrage nach Papier einsetzte.

Der Bundesrat stellte auch bezüglich der Arbeiterzahl lediglich auf das Jahr 1919 ab, während es nach Aussagen der solothurnischen Handelskammer und anderen Quellen feststeht, daß durch verschiedene Neuanlagen und Erweiterungen in der Kriegszeit die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Papierindustrie weit über den Landesbedarf hinausgewachsen ist. Man mag wohl auch hier einen jener Fälle vor sich haben, wo große Neubauten und Erweiterungen erstellt wurden, ohne daß ein Bedürfnis dafür vorhanden war, lediglich um die aufgewandten Gelder für die Kriegsgewinnsteuer unfaßbar zu machen. Die Notmaßnahmen mußten also auch noch dazu dienen, um solche, gelinde gesagt, unfaire Manipulationen zu schützen.

Auch bei dieser Hilfsaktion ist man offenbar über das hinausgegangen, was man im Interesse der Allgemeinheit tun durfte. Die Häufse der Preise der Papierwaren ist ein neues Glied der Kette, welche die Produktionskosten in der Schweiz hochhält.

3. Fabrikate aus Stein.

Bei dieser Kategorie können wir uns kurz fassen. Einfuhrbeschränkungen wurden hier nicht erlassen, wohl aber wurde die Zollwertbelastung stark in die Höhe geschraubt. Bei allen Positionen

bleibt die Einfuhrziffer von 1920 sehr weit hinter der von 1913 zurück. Es ist daher nicht verständlich, warum bei wichtigen Baustoffen, wie Backsteinen, die Wertbelastung v e r d r e i f a c h t , bei den ebenso heute viel verwendeten Korksteinen und Korksteinplatten v e r n e u n - f a c h t wurde. Von einem Valutadumping konnte in diesen Branchen angesichts der Einfuhrzahlen und angesichts der hohen Frachtfäze für den Transport nicht gesprochen werden. Man fragt sich, ob im Hinblick auf die große Wohnungsnot und die geringe Bautätigkeit diese Zollerhöhungen nicht unverantwortlich gewesen und noch sind.

Wie ich an den herausgegriffenen Positionen nachzuweisen suchte, gewinnt man beim Studium der Frage des Schutzes der einheimischen Industrie durch Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen die Überzeugung, daß diese Schutzmaßnahmen wohl im Interesse einiger Industrien und Gewerbe lagen, daß aber beim Abwägen der Vor- und Nachteile für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft eine passive Bilanz herauskommt.

Der Bundesrat hat sich nicht darauf beschränkt, die bodenständigen, existenzfähigen Industrien und Gewerbe zu schützen, sondern hat seinen Schutz zum Schaden des Landes auch auf eigentliche Kriegsgründungen ausgedehnt. Um momentane Ausgaben zur Unterstützung Arbeitsloser zu vermeiden, wurden Einfuhrbeschränkungen und Zollschranken eingeführt, die in ihrer direkten und indirekten Auswirkung das Schweizervolk viel mehr kosteten als die Unterstützung der Arbeitslosen oder ihre Beschäftigung bei Notstandsarbeiten. Die erhöhten Zölle haben dem Bund zwar Mittel gebracht, auf der anderen Seite haben sie aber direkt und indirekt so verteuert auf die Lebenskosten und die Produktionskosten gewirkt, daß unsere Arbeiterschaft nur bei hohen Löhnen ihr Leben fristen kann, die Exportindustrie dank der hohen Produktionskosten mehr und mehr konkurrenzunfähig wird.

Heute, wo wir vor der Einführung eines neuen Generalzolltarifes stehen, wo von Landwirtschaft und Gewerbe neue Zollerhöhungen gefordert werden, ist es dringend notwendig, daß wir uns allen Ernstes eingehend mit diesen Fragen befassen. Ohne Exportindustrie kann die Schweiz nicht bestehen, es sei denn, daß ein großer Teil der Industriearbeiter auswandere. Die Exportindustrie kann aber nur lebensfähig bleiben, wenn die Lebenskosten in der Schweiz nicht wesentlich höher stehen als in den Konkurrenzländern. Die Zollpolitik, die bei uns sich anbahnt, läßt aber ihrerseits eine Senkung der Lebenshaltungskosten nicht zu. Bloßer Lohnabbau ohne entsprechenden Abbau der Teuerung ist unmöglich. Gegen alle derartigen Versuche wird sich die Schar der Arbeiter und auch der Angestellten mit aller Energie zur Wehr setzen.
